

Altfassung

Neufassung

01 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

§ 9 Aufsichtsrat

- | | |
|--|---|
| <p>(3) Der/Die Bürgermeister*in oder der von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde führt den Vorsitz im Aufsichtsrat, in deren Verhinderungsfall die/der erste stellvertretende Vorsitzende. Ist der/die Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt die/der zweite stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Der Rat der Stadt Eschweiler wählt die/den erste*n und zweite*n stellvertretende*n Vorsitzende*n analog § 58 Absatz 5 GO NRW.</p> | <p>(3) Der/Die Bürgermeister*in oder der von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde führt den Vorsitz im Aufsichtsrat, in deren Verhinderungsfall die/der erste stellvertretende Vorsitzende. Ist der/die Vorsitzende und die/der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt die/der zweite stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Der Rat der Stadt Eschweiler wählt die/den erste*n und zweite*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Mitte des Aufsichtsrates.</p> |
|--|---|

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und zu prüfen.</p> | <p>(1) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Unabhängig von der Einstufung der Gesellschaft in die Größenklassen des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind die Bilanz als vollständige Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 2 HGB), die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 HGB) und ein Anhang (§§ 284, 285 HGB) aufzustellen.</p> |
| <p>(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 3 Nummer 1 lit. c) GO NRW.</p> | <p>(2) § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.</p> |
| <p>(3) Die Geschäftsversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> | <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zum Stichtag 31. Dezember einen Bericht der Geschäftsführung zu erstellen, in dem für die Gesellschaft relevante Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden. In dem Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Dieser Bericht ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> |
| <p>(4) In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.</p> | <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW.</p> |
| <p>(5) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW aus.</p> | <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann außerdem beschließen, dass eine prüferische Durchsicht durch eine/einen Wirtschaftsprüfer*in erfolgen soll, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.</p> |
| <p>(6) Ein/eine Wirtschaftsprüfer*in soll nicht mehr mit der Prüfung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft beauftragt werden, wenn er/sie bereits fünf Jahre oder mehr Jahres- und Konzernabschlüsse der betreffenden Gesellschaft bestätigt</p> | <p>(6) (entfällt)</p> |

Altfassung

Neufassung

hat. Ein Wechsel des Prüfers innerhalb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zulässig. Ein Prüfer kann wieder bestellt werden, wenn seit der letzten Prüfung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft drei oder mehr Jahre vergangen sind.

02 Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH

§ 4 Vertretung, Geschäftsführung, Unterrichtungspflicht

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren dieser Geschäftsführer das Recht zur Einzelvertretung durch das für die Bestellung zuständige Organ verliehen werden.
- (9) Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft über den Gang der Geschäfte vierteljährlich zu unterrichten. Außerdem hat die Geschäftsführung bis zum 01.11. einen Wirtschaftsplan der Hauptgesellschaft für deren folgendes Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser soll bestehen aus
- dem Ergebnisplan
 - dem Investitionsplan
 - dem fünfjährigen Finanzplan sowie
 - der Stellenübersicht
- Der Wirtschaftsplan ist anlässlich der vorgenannten vierteljährlichen Berichte der Geschäftsführer fortzuschreiben.
- (2) Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren dieser Geschäftsführer das Recht zur Einzelvertretung durch das für die Bestellung zuständige Organ verliehen werden.
- (9) Die Geschäftsführung hat bis zum 01.11. einen Wirtschaftsplan der Hauptgesellschaft für deren folgendes Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser soll bestehen aus
- dem Ergebnisplan
 - dem Investitionsplan
 - dem fünfjährigen Finanzplan sowie
 - der Stellenübersicht.

§ 5 Gesellschafterbeschlüsse/ -versammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in der Angelegenheit der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst; dabei gewähren je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Stadt Eschweiler wird durch den Bürgermeister sowie vier stimmberechtigte Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler repräsentiert, der diese jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ernannt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringlichen
- (1) Die von den Gesellschaftern in der Angelegenheit der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst; dabei gewähren je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Stadt Eschweiler wird durch den/die Bürgermeister/-in sowie vier stimmberechtigte Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler repräsentiert, der diese jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ernannt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und einen Vertreter / eine Vertreterin. Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung

Altfassung

Fällen auch mündlich, fernmündlich, mit Telefax oder Teletex mit einer Frist von sieben Tagen.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über
- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292, Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Neufassung

kann per E-Mail erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen. In dringlichen Fällen auch mündlich oder fernmündlich mit Telefax mit einer Frist von sieben Tagen.

Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Gesellschafter gewahrt werden und alle Gesellschafter im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung in Textform zustimmen. Die Wahl der Versammlungsart steht im Ermessen der/des Vorsitzenden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten elf Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt
- a) über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292, Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung,
 - c) über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) in welchem Umfang eine Prüfung des Jahresabschlusses des Folgejahres durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll und ob eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgenommen werden soll, sofern der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.
 - e) über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist,
 - f) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

§ 6 Geschäftsjahr/ Jahresabschluss Ergebnisverwendung, Informationsrechte

- (2) Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und Lagebericht nach aktienrechtlichen Grundsätzen entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen (bestehend mindestens aus vollständige Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sowie Anhang) und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im 7. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Erreichung dieses Zweckes Stellung zu nehmen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Beschluss auf eine Prüfungsverpflichtung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaft verzichten, sofern die Kommunalaufsicht einer solchen Befreiung gemäß § 108 der Gemeindeordnung zustimmt.

- (2) Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Er besteht mindestens aus vollständiger Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sowie Anhang und ist spätestens im 7. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zum Stichtag 31. Dezember einen Bericht zu erstellen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden.

Altfassung

- (3) Die Geschäftsführung hat sodann den Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht des Aufsichtsrates der Hauptgesellschaft der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Entlastung der Geschäftsführung, die Ergebnisverwendung und die Festlegung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Neufassung

- (3) Die Geschäftsführung hat sodann den Jahresabschluss mit diesem Bericht und mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Hauptgesellschaft der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Entlastung der Geschäftsführung, die Ergebnisverwendung und die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

03 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlage, Haftsumme

- (3) Die Kommanditistin erbringt ihre Kommanditeinlage durch Sacheinlage. Die Kommanditistin, vertreten wie gesagt, überträgt auf die sich in Gründung befindende Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer
- a) den im Grundbuch von Eschweiler Blatt 6054 eingetragenen Grundbesitz:
Flur 54 Nr. 1081, Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Soziales, Eichendorffstraße 14, Lessingstraße 2, groß 10.889qm,
Flur 54 Nr. 1079, Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Sicherheit und Ordnung, Preyerstraße 32, 34, groß 2.755 qm,
- b) den im Grundbuch von Dürwiß Blatt 1114 verzeichneten Grundbesitz:
Flur 14 Nr. 616, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Drimbornshof 1 - 7, groß 4.833 qm.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem übertragenen Grundbesitz auf die Gesellschaft übergeht. Sie bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.

- (3) Die Kommanditistin erbringt ihre Kommanditeinlage durch Sacheinlage. Die Kommanditistin, vertreten wie gesagt, überträgt auf die sich in Gründung befindende Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, diese wiederum vertreten durch ihre/-n Geschäftsführer/-in
- a) den im Grundbuch von Eschweiler Blatt 6054 eingetragenen Grundbesitz:
Flur 54 Nr. 1081, Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Soziales, Eichendorffstraße 14, Lessingstraße 2, groß 10.889qm,
Flur 54 Nr. 1079, Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke, Sicherheit und Ordnung, Preyerstraße 32, 34, groß 2.755 qm,
- b) den im Grundbuch von Dürwiß Blatt 1114 verzeichneten Grundbesitz:
Flur 14 Nr. 616, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Drimbornshof 1 - 7, groß 4.833 qm.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem übertragenen Grundbesitz auf die Gesellschaft übergeht. Sie bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Vergütung, Unterrichtspflicht

- (4) Die Komplementärin hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz, das Ergebnis und die Lage der Gesellschaft unter Beifügung einer Erfolgsrechnung vierteljährlich zu unterrichten. Außerdem hat die Geschäftsführung bis zum 01.11. einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft für deren folgendes Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser soll bestehen aus
- dem Ergebnisplan,
 - dem Investitionsplan,
 - dem fünfjährigen Finanzplan sowie
 - der Stellenübersicht
- Der Wirtschaftsplan ist anlässlich der vorgenannten vierteljährlichen Berichte der Geschäftsführung fortzuschreiben.

- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschaft bis zum 01.11. einen Wirtschaftsplan für deren folgendes Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser soll bestehen aus
- dem Ergebnisplan,
 - dem Investitionsplan,
 - dem fünfjährigen Finanzplan sowie
 - der Stellenübersicht

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterver-

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterver-

Altfassung

sammlungen gefasst. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Je Euro 100,00 bezogen auf das Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stadt Eschweiler wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister sowie vier stimmberechtigte Mitglieder des Rates repräsentiert, die dieser jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ernannt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und einen Vertreter/in. Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich mit Telefax oder Teletex mit einer Frist von sieben Tagen. Wann ein dringender Fall vorliegt, wird von den Gesellschaftern gemeinsam bestimmt bzw. von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit einem Gesellschafter.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über
- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292, Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Neufassung

sammlungen gefasst. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Je Euro 100,00 bezogen auf das Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stadt Eschweiler wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin sowie vier stimmberechtigte Mitglieder des Rates repräsentiert, die dieser jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ernannt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und einen Vertreter / eine Vertreterin. Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/-in einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann per Email erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen. In dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder mit Telefax mit einer Frist von sieben Tagen. Wann ein dringender Fall vorliegt, wird von den Gesellschaftern gemeinsam bestimmt bzw. von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit einem Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Gesellschafter gewahrt werden und alle Gesellschafter im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung in Textform zustimmen. Die Wahl der Versammlungsart steht im Ermessen der/ des Vorsitzenden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten elf Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt
- a) über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292, Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) in welchem Umfang eine Prüfung des Jahresabschlusses des Folgejahres durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll und ob eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgenommen werden soll, sofern der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.

Altfassung

Neufassung

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Über die Gesellschafterversammlungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> | <p>e) über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist,
f) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates</p> <p>(4) Über die Gesellschafterversammlungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende/n Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.</p> |
|--|--|

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit seinem Stellvertreter unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich mit Telefax oder Teletex mit einer Frist von sieben Tagen. Wann ein dringender Fall vorliegt, wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter im Einvernehmen mit der Komplementärin bestimmt.</p> <p>(3) Es sind im Kalenderjahr mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen einzuberufen. Die Geschäftsführer der Komplementärin nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.</p> | <p>(1) Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit seinem/-r Stellvertreter/-in unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen. In dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder mit Telefax mit einer Frist von sieben Tagen. Wann ein dringender Fall vorliegt, wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem/-r Stellvertreter/-in im Einvernehmen mit der Komplementärin bestimmt.</p> <p>(3) Aufsichtsratssitzungen sollen mit physischer Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die/der Vorsitzende kann einen anderen Sitzungsort bestimmen. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Mitglieder gewahrt werden und kein Mitglied im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung unverzüglich in Textform widerspricht. Die Wahl der Sitzungsart steht im Ermessen der/des Vorsitzenden.</p> |
|--|--|

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- | | |
|--|---|
| <p>(2) In dringenden Ausnahmefällen kann von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Aufsichtsrates alleine entschieden werden. Die Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte Dritter entstanden sind.</p> | <p>(2) In dringenden Ausnahmefällen kann von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates - bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/-in - und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Aufsichtsrates alleine entschieden werden. Die Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte Dritter entstanden sind.</p> |
|--|---|

§ 13 Jahresabschluss

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und Lagebericht nach aktienrechtlichen Grundsätzen entsprechend den Vorschriften des Dritten</p> | <p>(1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Er besteht</p> |
|--|---|

Altfassung

Neufassung

Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im siebten Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

mindestens aus vollständiger Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sowie Anhang und ist spätestens im siebten Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlage über den Jahresabschluss und Lagebericht sowie die vorgeschlagene Gewinnverteilung gegenüber der Komplementärin zu erklären.
- (3) Die Komplementärin hat sodann den Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Entlastung der Geschäftsführung und die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (2) Zusätzlich zum Jahresabschluss der Gesellschaft hat die Komplementärin einen Bericht der Geschäftsführung zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlage über den Jahresabschluss sowie die vorgeschlagene Gewinnverteilung gegenüber der Komplementärin zu erklären.
- (4) Die Komplementärin hat sodann den Jahresabschluss mit ihrem Bericht und dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Entlastung der Geschäftsführung und die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

04 WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH i.L.

§ 12 Unternehmensplan und Jahresabschluss

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften prüfen zu lassen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie ist verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:

- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Unabhängig von der Einstufung der Gesellschaft in die Größenklassen des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind die Bilanz als vollständige Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 2 HGB), die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 HGB) und ein Anhang (§§ 284, 285 HGB) aufzustellen. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.

Zusätzlich zum Jahresabschluss ist die Geschäftsführung verpflichtet, zum Stichtag 31. Dezember einen Bericht zu erstellen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergeb-

Altfassung

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen dieser Verluste, wenn diese Geschäfte und deren Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind, sowie
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Neufassung

nisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann außerdem beschließen, dass eine prüferische Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.

§ 18 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachungen, Kosten

- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 HGB sowie § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c) GO NRW anzuwenden.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW.

05 Städtisches Wasserwerk Esweiler GmbH

§ 10 Geschäftsjahr, Geschäftsabschluss

(2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft mit Anhang und Lagebericht wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften erstellt und nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz geprüft.

Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 9 Ziffer 1. a) zuzuleiten.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Gesellschaft erstellt dabei einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht, dies jedoch ausdrücklich ohne die nur für große Kapitalgesellschaften verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung, und lässt den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz prüfen.

Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 9 Ziffer 1. a) zuzuleiten.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Altfassung

Neufassung

06 Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH

§ 19 Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(3) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach §§ 89 und 90 Gemeindeordnung NW i.V.m. §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Er besteht mindestens aus vollständiger Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sowie dem Anhang.

(2) Zusätzlich zum Jahresabschluss hat die Geschäftsführung zum Stichtag 31. Dezember einen Bericht zu erstellen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden.

(3) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 Gemeindeordnung NRW i.V.m. den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

07 Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: Fünfzigtausend Mark).

(2) An Stammeinlagen übernommen

- die Stadt Eschweiler eine solche im Nennbetrag von DM 29.000,00,
- die Kreissparkasse Aachen eine solche von DM 15.000,00,
- die Firma CAE-Electronics GmbH, Stolberg, eine solche von DM 1.000,00,
- die Firma ESW-Röhrenwerke GmbH, Eschweiler, eine solche von DM 1.000,00,
- die Firma Kotthaus GmbH & Co. KG, Eschweiler, eine solche von DM 1.000,00,
- die Firma Lynenwerk GmbH & Co. KG, Eschweiler, eine solche von DM 1.000,00,
- die Firma Pharma-Gummi Wimmer West GmbH, Eschweiler, eine solche von DM 1.000,00,
- die Firma Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen GmbH, Aachen, eine solche von DM 1.000,00,

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.850,00 Euro i.W.: fünfundzwanzigtausend-achthundertfünfzig Euro

(2) Hiervon haben Stammeinlagen übernommen:

- die Stadt Eschweiler in Höhe von 15.950,00 Euro,
- die Sparkasse Aachen in Höhe von 7.700,00 Euro,
- die Autohaus Rudolf Sazma e.K. in Höhe von 550,00 Euro,
- die Rodriguez GmbH in Höhe von 550,00 Euro,
- die Eukalin Spezial-Klebstoff Fabrik GmbH in Höhe von 550,00 Euro,
- die Firma The West Company GmbH & Co. KG in Höhe von 550,00 Euro.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich mindestens einmal vor Ablauf des 8. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn dies der Geschäftsführer für erforderlich hält.

(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich mindestens einmal vor Ablauf des 8. Monats des dem Abschlussstichtage nachfolgenden Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn dies die/der Geschäftsführer/in für erforderlich hält. Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an ei-

Altfassung

Neufassung

- (6) Je Tausend Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung per Einschreibebrief einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.

nem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Gesellschafter/innen gewahrt werden und alle Gesellschafter/innen im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung in Textform zustimmen. Die Wahl der Versammlungsart steht im Ermessen der/des Vorsitzenden.

- (6) Je Fünfhundertfünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB an alle Gesellschafter mit einer Frist von 14 Tagen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Lagebericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen.
- (3) Dem Gesellschafter Stadt Eschweiler stehen die Rechte nach §§ 89 und 90 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann außerdem beschließen, dass eine prüferische Durchsicht durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in erfolgen soll, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.
- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Unabhängig von der Einstufung der Gesellschaft in die Größenklassen des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind die Bilanz als vollständige Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 2 HGB), die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 HGB) und ein Anhang (§§ 284, 285 HGB) aufzustellen. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (3) Zusätzlich zum Jahresabschluss der Gesellschaft ist ein Bericht über die Geschäftsführung zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden.

08 Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (5) Die „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Eschweiler und der Umschriftung „BKJ der Stadt Eschweiler – Anstalt öffentlichen Rechts“

Altfassung

Neufassung

§ 9 Organisation, Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) zu beachten.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.

(2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Nach § 22 KUV NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus der KUV NRW oder aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG vom 19. August 1969, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, zu beauftragen. Neben dem Jahresabschluss soll der Vorstand einen Lagebericht ohne einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen. Gemäß § 22 Abs. 2 KUV NRW erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen.

(3) Nach § 27 KUV NRW hat der Vorstand den Jahresabschluss nach § 22 KUV NRW innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Die Aufstellung des Lageberichts ohne Nachhaltigkeitsbericht soll gleichfalls innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen und nach dessen Prüfung dem Verwaltungsrat vorgelegt werden. Der Jahresabschluss nach § 22 KUV NRW und der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht ohne Nachhaltigkeitsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV NRW zu beachten.